



Grundsätze des Integrationsamtes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern (Grundlage: Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV-)

A. Vorbemerkung

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich durch Betretungs-/Beschäftigungsverbote und Auftragsrückgänge negativ auf die Arbeitsergebnisse der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX aus. Diese Arbeitsergebnisse stellen gemäß § 12 Werkstättenverordnung (WVO) die Grundlage der Arbeitsentgelte der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung dar. Um Verdienstauffälle dieser Beschäftigten möglichst zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber den § 14 Abs. 1 SchwbAV rückwirkend zum 01.03.2020 und für das gesamte Jahr 2021 um die Nr. 7 ergänzt und damit den Integrations-/Inklusionsämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Leistungen an WfbM (§ 58 SGB IX) und andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) zu erbringen, um pandemiebedingte Arbeitsentgelteinbußen der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich auszugleichen. Zur Finanzierung dieser Leistungen hat der Bund sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 auf die Abführung von 10 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV verzichtet.

In Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG WfbM) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte Sachsen-Anhalt (LAG Werkstattträte) werden die im Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung der Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten in den Arbeitsbereichen der WfbM/ bei anderen Leistungsanbietern zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 genutzt und in Form eines pauschalen Zuschusses im gesetzlichen Rahmen verwendet.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich den Werkstattbeschäftigten zu Gute kommen sollen. Es geht dabei jedoch nicht um die Gewährung einer Prämie im Sinne der Corona-Prämie wie z.B. im Pflegebereich.

B. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Ausführungen regeln den Zweck, die Ausgestaltung, den maßgeblichen Zeitraum, das Leistungsvolumen, das Ermessen des Integrationsamtes, die Antragsfrist und die Antragsberechtigung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV.

I. Zweck und Ausgestaltung der Leistung

Zweck des Zuschusses ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten mit Behinderung in den Arbeitsbereichen der WfbM in Folge der Covid-19-Pandemie zu verhindern bzw. rückwirkend zu kompensieren und die Zahlung der zugesagten Entgelte (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) gemäß der aktuell gültigen Entgeltordnung der WfbM für alle Beschäftigten im Arbeitsbereich der Antragsberechtigten zu gewährleisten. Dazu wird auf Antrag für jeden Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich einmalig ein **Pauschalbetrag in Höhe von 180 €** gewährt. Damit sollen im Jahr 2021 bereits reduzierte Entgelte ausgeglichen bzw. drohende Entgeltkürzungen verhindert werden. Berücksichtigt werden nur die Entgelte von Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich, die ausschließlich bei Antragsberechtigten innerhalb Sachsen-Anhalts beschäftigt werden.

Die Zuschüsse dürfen **nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 VVVO genutzt werden.**

II. Maßgeblicher Zeitraum

Der Leistungs- und Betrachtungszeitraum ist der 01.01.2021 bis 31.07.2021. Sollten nach Ablauf der Antragsfrist für diesen Zeitraum noch Mittel zur Verfügung stehen, wird in Abstimmung mit der LAG WfbM Sachsen-Anhalt e.V. und der LAG Werkstattträte über weitere Antragsmöglichkeiten beraten und entschieden.

III. Leistungsvolumen

Gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV stehen für die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV einmalig 10 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 31.05.2021 zur Verfügung.

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV ein Gesamtbetrag von 1.885.677 €. Diese Mittel stellen einen Teil der Ausgleichsabgabe dar.

IV. Ermessensleistung

Der Zuschuss gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV ist eine Ermessensleistung des Integrationsamtes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Leistung ist in der Dauer auf den in Ziffer II genannten Zeitraum, maximal jedoch auf das gesamte Jahr 2021 und im Gesamtvolumen auf die in Ziffer III genannten Mittel begrenzt.

V. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Gesellschafter, übergeordnete Landesverbände, beherrschende Unternehmen und ähnliche Einrichtungen der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX sind nicht antragsberechtigt.

C. Zuschuss

Auf Antrag der Antragsberechtigten kann für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 180 € gewährt werden, um ein Absinken der Arbeitsentgelte auszugleichen oder zu verhindern.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn neben unter Abschnitt B Ziffer V aufgeführten Bedingungen (Antragsberechtigung) folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Fristgerechter Antrag

Der Zuschuss muss fristgerecht, d. h. bis zum 30.11.2021 beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Verringerung des Arbeitsergebnisses oder der Ertragsschwankungsrücklage

Die Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung errechnen sich aus dem Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass sich

- das Arbeitsergebnis gegenüber dem Referenzjahr 2019 nicht unerheblich verringert hat

oder

- dass eine Verringerung des Arbeitsergebnisses nur aufgrund einer nicht unerheblichen Abschmelzung der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO (noch) nicht eingetreten ist.

Verringerung des Arbeitsergebnisses

Das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 (01.01.2021-31.07.2021) muss sich im Vergleich zum Arbeitsergebnis 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert haben. Eine solche Verringerung liegt vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.

Die Antragsberechtigten legen bei der Antragsstellung dar, warum nach ihrer Einschätzung das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 pandemiebedingt gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 geringer ausfallen wird. Gründe, die für ein voraussichtlich pandemiebedingt verringertes Arbeitsergebnis sprechen, können sein:

- Freiwilligkeitsregel zum Betreten der Werkstatt gem. Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
- Beschäftigungsverbot (Quarantäneanordnung)
- Auftragsrückgänge
- geringere Auslastungsmöglichkeit der Räumlichkeiten der Antragsberechtigten
- Umstellung auf einen betreuungs- und damit kostenintensiveren Schichtbetrieb zur Wahrung des Hygienekonzeptes

Dem Antrag ist eine Hochrechnung mit dem Stichtag 31.07.2021 zum 31.12.2021 beizufügen.

Die endgültige Prüfung, ob sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 nicht unerheblich verringert hat, ist erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung möglich, da der Jahresabschluss für das Jahr 2021 und

damit das endgültige Arbeitsergebnis des Jahres 2021 im Regelfall erst im zweiten Quartal des Jahres 2022 nach Abschluss der Wirtschaftsprüfung feststehen. Sollte sich danach eine Überzahlung ergeben, wird der überzahlte Betrag vom Integrationsamt zurückgefordert.

Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO soll aus dem Arbeitsergebnis die Bildung einer Ertragsschwankungsrücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen erfolgen.

Soweit zum 31.12.2019 bei den Antragsberechtigten eine solche Rücklage bestand, setzt die Gewährung eines Zuschusses voraus, dass sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum 31.07.2021 (Hochrechnung mit Stichtag 31.07.2021 zum 31.12.2021) im Vergleich zum 31.12.2019 nicht unerheblich verringert hat.

Eine solche, nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent zum Vergleichszeitraum 2019 gesunken ist.

Die Antragsberechtigten stellen dazu dem Integrationsamt den Bestand der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und den Betrag der Ertragsschwankungsrücklage am 31.07.2021 (Stichtag 31.07.2021, Hochrechnung zum 31.12.2021) dar.

c) Dreimonatige Beschäftigung

Die Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich der WfbM, für die der Zuschuss gewährt werden soll, müssen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 insgesamt mindestens drei Monate (entspricht 60 bzw. 65 Werktagen bei anerkannter Schwerbehinderung) bei den Antragsberechtigten beschäftigt worden sein.

Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeiten, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer nicht herauszurechnen.

d) Versicherung bezüglich der Mittelverwendung

Die Antragsberechtigten müssen versichern, dass die Mittel aus dem Zuschuss als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/ oder (sofern die zugesicherten Entgelte -Grund-, Steigerungsbeträge, Urlaubsgeld etc.- noch nicht gekürzt wurden) zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage gem.

§ 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden, um die zugesicherten Entgelte weiter zahlen zu können.

Die Zuschüsse sind in voller Höhe in das Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten für das Jahr 2021 einzustellen.

Die Antragsberechtigten versichern zudem, dass keine, die Ergebnisse verfälschenden Buchungen vorgenommen wurden, die eine Veränderung des Arbeitsergebnisses, der Ertragsschwankungsrücklage und anderer Beträge zur Folge haben, die eine Zuschussleistung begründen bzw. eine Rückforderung mindern bzw. ausschließen.

Die Mittel dürfen **nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen** gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

II. Verwendungsnachweisprüfung

Die Leistungsempfänger legen dem Integrationsamt bis zum 30.06.2022 unaufgefordert folgende Nachweise vor:

- Testierter Jahresabschluss 2019 mit Angabe der Zahl der Beschäftigten mit Behinderungen am 31.12.2019
- Testierter Jahresabschluss 2021 mit Angabe der Zahl der Beschäftigten mit Behinderungen am 31.12.2021
- Monatsweise Aufstellung der im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 mindestens drei Monate im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung (Formblatt Anlage „Aufstellung Beschäftigte“ oder eigene, übersichtliche Aufstellung)
- Monatsweise Aufstellung der prozentualen Verteilung des Zuschusses (Zahlung Arbeitsentgelte, Bildung Ertragsschwankungsrücklage) für die Zeit vom 31.01.2021 bis 31.07.2021
- Erklärung, dass keine, die Ergebnisse verfälschenden Buchungen vorgenommen werden, die eine Veränderung des Arbeitsergebnisses, der Ertragsschwankungsrücklage und anderer Beträge zur Folge haben, die eine Zuschussleistung begründen bzw. eine Rückforderung mindern bzw. ausschließen.
- Erklärung mit Unterschrift des Werkstattrates, dass er über die Höhe und Art der Verteilung des Zuschusses informiert wurde und damit einverstanden war.

Nach Eingang der vollständigen Verwendungsnachweise prüft das Integrationsamt, ob die Mittel des Zuschusses in korrekter Höhe gewährt wurden. Dazu werden die maßgeblichen

Angaben/ Erklärungen aus dem Antrag mit den eingereichten Verwendungsnachweisen abgeglichen. Sollten sich Rückfragen zur Plausibilität der Angaben/ Nachweise ergeben, fordert das Integrationsamt gegebenenfalls weitere Nachweise an.

Soweit sich bei der Verwendungsnachweisprüfung ergibt, dass die Anspruchsvoraussetzungen entgegen der Angaben der Antragsberechtigten nicht vorlagen, fordert das Integrationsamt überzahlte Zuschüsse zurück.

III. Zuständigkeit/Ansprechpartner

Das Integrationsamt Sachsen-Anhalt in 06112 Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Str. 2, ist für die Durchführung des Förderverfahrens nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV zuständig.

Ansprechpersonen sind:

Frau Bossert, Tel. 0345/514-1521,
E-Mail: Angela.Bossert@lvwa.sachsen-anhalt.de

und

Herr Rentsch, Tel. 0345/514-1686,
E-Mail: Michael.Rentsch@lvwa.sachsen-anhalt.de

Das elektronische Antragsformular ist auf der Internetseite veröffentlicht und vorab über folgende Funktionsadresse an das Integrationsamt zu übersenden:

InA-LSA@lvwa.sachsen-anhalt.de